

Mahringer, Michael

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 25. Mai 2009 09:29
An: 'l.monique.just@gmx.at'
Cc: Post, LH Pöhringer
Betreff: Antrag auf Änderung der Geschlechtsbezeichnung

Sehr geehrte Frau Mag. Just!

Ihr Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde vom Magistrat der Stadt Linz nun gemäß § 69 Abs. 4 AVG an das Amt der ob. Landesregierung abgetreten. Auf Grund der gegenwärtigen Entwicklungen scheint es jetzt am vernünftigsten zu sein, mit einer Entscheidung zuzuwarten, bis entsprechende Richtlinien vom Gesetzgeber geschaffen werden, ohne die eine Umsetzung des Verwaltungsgerichtshofurteils vom 27.2.2009 im gleichgelagerten Fall kaum möglich erscheint. (unter welchen Voraussetzungen kann eine Änderung der Geschlechtsbezeichnung eingetragen werden, welche Sachverständigen sind berufen ein Gutachten zu erstellen) Es kann nicht Aufgabe einer Verwaltungsbehörde sein, sich in derartig heiklen Angelegenheiten selbst Richtlinien zurecht zu legen. Natürlich scheint es auch angezeigt, das Verfassungsgerichtshofurteil in *Ihrem* eigenen Fall abzuwarten. Ihre Angelenheit liegt ja meines Wissens nach wie vor beim Verfassungsgerichtshof. Jetzt eine Entscheidung zu fällen, käme einer Präjudizierung höherer bzw. gesetzgebender Instanzen gleich. Ich hoffe daher auf Ihr Verständnis, wenn mit einer neuerlichen Entscheidung zugewartet wird, bis die entsprechenden Richtlinien für die Bearbeitung derartiger Anliegen vorliegen bzw. bis das Verfassungsgerichtshofurteil vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

[REDACTED]
Direktion Inneres und Kommunales(Personenstandswesen)
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel.: 073277720
E-Mail: [REDACTED]@ooe.gv.at